

GESCHÄFTSORDNUNG

der Arbeitsgemeinschaft (AG) „Hilfen zur Erziehung und Familienförderung“ nach § 78 SGB VIII in Marzahn-Hellersdorf

Artikel 1: Rechtsstellung der Arbeitsgemeinschaft:

- (1) Im Bezirk hat sich die Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ – im folgenden § 78 AG HzE genannt – auf der Rechtsgrundlage von § 78 KJHG i. V. m. § 4 Abs. 3 AG KJHG im September 2003 gegründet und folgende gemeinsame Geschäftsordnung gegeben.
- (2) Gemäß §§ 2 und 3 KJHG umfasst das Tätigkeitsfeld der AG die Leistungen nach §§ 19 – 21, §16 i. V. m. § 27, alle ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 – 35 und 41 KJHG sowie Leistungen nach § 35 a KJHG und andere Aufgaben nach §§ 42 KJHG.
- (3) Die AG beteiligt sich an den Prozessen der bezirklichen Jugendhilfeplanung.
- (4) Die AG nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses unter Wahrnehmung des Rederechts teil. Die AG wird in der Außenvertretung von ihren SprecherInnen vertreten.

Artikel 2: Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die AG engagiert sich für die Entwicklung von Leitlinien und Standards für die Zusammenarbeit von freien Trägern und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Bezirksamt) und verpflichtet sich zu deren Umsetzung und Einhaltung beizutragen.
- (2) Die AG fördert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen freien, gewerblichen Anbietern, und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Bezirksamt) bei der Gestaltung der verschiedenen Hilfearten. Die Verwaltung des Jugendamtes informiert die AG unaufgefordert zu allen jugendhilferelevanten Themen und aktuellen Entwicklungen.
- (3) Die AG erarbeitet fachpolitische Stellungnahmen und Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss und bringt diese ein.
- (4) Die AG verschafft sich laufend einen Überblick über die aktuelle Situation der Jugendhilfe im Bezirk. Zu diesem Zweck werden regelmäßig Vertreter der Verwaltung sowie externe Fachleute eingeladen.
- (5) Die AG entwickelt Vorschläge für die Regulierung aktueller Problemlagen und setzt sich für die Entwicklung innovativer Konzepte in der Jugendhilfe auf bezirklicher Ebene ein.
- (6) Die AG strebt ihre Vernetzung mit weiteren Gremien an, zu deren Arbeitsgebiet Schnittflächen bestehen.

Artikel 3: Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden, die auf bezirklicher Ebene tätig sind, insbesondere öffentliche sowie anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Träger geförderter Maßnahmen.

- (2) Jedes Mitglied benennt namentlich einen ständigen Vertreter und ggf. einen Stellvertreter.
- (3) Ist ein Mitglied über ein Jahr im Plenum nicht vertreten, erlischt seine Mitgliedschaft.
- (4) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Bezirksamt) verfügt über drei Stimmen für seine verschiedenen Fachdienste und benennt seine stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die AG ist beschlussfähig wenn mindestens 50 Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (6) Sind weniger als 50 Prozent der Mitglieder anwesend, ist die AG in der darauf folgenden Sitzung zu dem betreffenden Thema mit der einfachen Mehrheit beschlussfähig.

Artikel 4: Arbeitsformen

(1) Plenum

Das Plenum besteht aus allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und ist ihr oberstes Beschlussorgan.

Ordentliche Sitzungen finden mindestens alle 2 Monate statt. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Zum Abschluss der jeweiligen Sitzung wird die Tagesordnung für die nachfolgende Sitzung erstellt und beschlossen.

Die Tagesordnung beinhaltet regulär folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Benennung eines Protokollführers
3. Kenntnisname des letzten Protokolls
4. Berichte aus dem Jugendamt
5. Berichte aus regionalen und überregionalen Gremien
6. Erörterung des Schwerpunktthemas
7. Erarbeitung von Stellungnahmen/ Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss
8. Sonstiges / Termine / Infos

Ergebnisse des Plenums werden von den Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge schriftlich protokolliert und rechtzeitig an die Sprecher der AG zur Weiterleitung an alle Mitglieder gesandt.

Alle Mitglieder der AG werden schriftlich mit der Versendung des Protokolls mindestens 1 Woche vor dem nächsten Sitzungstermin eingeladen.

Eine Beschlussfassung erfolgt in offener oder – auf Antrag – geheimer Abstimmung der anwesenen Mitglieder durch einfache Mehrheit.

(2) Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden nach Bedarf vom Plenum eingesetzt. Arbeitsgruppen können sowohl zeitlich befristet mit einem Arbeitsauftrag des Plenums als auch kontinuierlich zur Förderung des fachlichen Austausches eingesetzt werden.

Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Plenum zur Kenntnis vorgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Um eine Koordination der Arbeit zu erleichtern, verfassen die Arbeitsgruppen ein Ergebnisprotokoll ihrer Sitzung, das den SprecherInnen der AG zugeht.

(3) SprecherInnen,

Das SprecherInnengremium wird durch drei Personen der stimmberechtigten Mitglieder gebildet und für jeweils zwei Jahre durch Wahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Artikel 5: Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf des Antrages eines Mitglieds dieser AG und ist mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind der Einladung zum Plenum in der bestehenden und geplanten Form beizulegen.

Artikel 6: Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung ist von den anwesenden Mitgliedern einstimmig auf der Sitzung der AG am 23.02.2012 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom 23.02.2012 in Kraft.

Berlin, den 23.02.2012